

Rundschreiben Nr. 1/2025

ESTEBURG - Obstbauzentrum Jork

Moorende 53, 21635 Jork, Tel. 04162-6016-0, Fax 04162-6016-600,

E-Mail: zentrale@esteburg.de, Internet: www.esteburg.de

1. Genehmigung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall nach § 22 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz ermöglicht den Pflanzenschutzämtern der Länder auf Antrag, im Einzelfall unter gewissen Voraussetzungen den Einsatz eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als dem in der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet zu genehmigen.

Diese einzelbetrieblichen Genehmigungen werden in der Regel für 3 Jahre erteilt. Wenn zwischenzeitlich die Zulassung des beantragten Pflanzenschutzmittels regulär ausläuft oder ein Widerruf mit dem Festsetzen einer Aufbrauchfrist erfolgt, darf in den von Niedersachsen ausgestellten Genehmigungen innerhalb des dreijährigen Genehmigungszeitraums die Aufbrauchfrist noch genutzt werden. Mit dem Ende der Aufbrauchfrist oder einem Ruhen der Zulassung des Mittels erlischt automatisch auch die einzelbetriebliche Genehmigung. Änderungen in bereits erteilten Genehmigungen der Vorjahre werden den betroffenen Betrieben direkt durch das zuständige Pflanzenschutzamt mitgeteilt.

Für Betriebe in den verschiedenen Bundesländern gelten folgende Verfahren:

1. In **Schleswig-Holstein** sind die Sammelanträge für die OVR-Mitgliedsbetriebe bereits nach den aktuellen Flächenangaben gestellt, so dass für Betriebe in Schleswig-Holstein kein Handlungsbedarf besteht. *Reichen Sie keine einzelbetrieblichen Anträge beim OVR ein; ignorieren Sie die Anlagen 1.1 und 1.2 dieses Rundschreibens!*
2. Für Betriebe in **Niedersachsen und Hamburg** werden die §22-Anträge durch das Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen in Hannover bearbeitet. Jeder Obsterzeuger aus diesen Bundesländern muss für seinen Betrieb die gewünschten Anwendungen beantragen und dies **spätestens bis zum 24.03.2025, 16:30 Uhr an den OVR** senden. Aus verschiedenen Gründen kann die Frist in diesem Jahr nicht verlängert werden. Halten Sie daher diesen Termin unbedingt ein! Senden Sie Ihre Anträge umgehend möglichst als PDF per E-mail an stefanie.kutz@esteburg.de, alternativ per Fax an (04162) 6016-600. Ein Duplikat hat der Antragsteller aufzubewahren. Die einzelnen Indikationen werden vom OVR in Sammellisten mit Nennung der Antragsteller (Obstbauern) und mit den Flächenangaben an das Pflanzenschutzamt in Hannover weitergeleitet. Die Genehmigungsbescheide erhalten Sie direkt vom PSA aus Hannover. Spätere Meldungen aus Niedersachsen und Hamburg können im Sammelantragsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. In diesen Fällen sind von den Betrieben Einzelanträge direkt beim Pflanzenschutzamt Hannover der LWK Niedersachsen zu stellen (SG 3.16.7, Wunstorfer Landstr. 9, 30453 Hannover, psa.gemuese-obst@lwk-niedersachsen.de). Die Gebühr pro beantragter Indikation beträgt für Einzelanträge 65 Euro.

Als Anlagen 1.1 und 1.2 sind diesem Rundschreiben ein Antrag und eine Liste der genehmigungsfähigen Indikationen beigelegt. Beachten Sie den aktuellen Zulassungsstand, die in den Tabellen im *Arbeitstagebuch für das Obstjahr* und in der *Kulturanleitung Beerenobst* aufgeführt ist.

Bei der Flächenangabe (Anlage 1.2) müssen Sie die Fläche (in ha) eintragen, auf der Sie das Auftreten des Schaderregers bzw. eine Bekämpfung mit dem beantragten Mittel erwarten. Achten Sie bitte bei der Beantragung auch darauf, dass manche Indikationen nur für Freiland oder Gewächshaus möglich sind. Das Antragsformular (Anlage 1.1) ist vom Obstbauern unter Angabe der korrekten Bezeichnung des Betriebes, auf den die Genehmigung ausgestellt werden soll, auszufüllen und zu **unterschreiben**. Beide Formulare müssen zusammen an den OVR versandt werden.

Durch die Form der Sammelanträge werden im Vergleich zum Einzelantrag erhebliche Gebühren gespart. Der Antragsteller muss für jede beantragte Indikation **42,50 Euro** zahlen (Niedersachsen, Hamburg). Die Gebühren für Schleswig-Holstein stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Der OVR übernimmt die organisatorische Arbeit für den Antragsteller. **Bitte zahlen Sie erst, nachdem Sie vom OVR eine Rechnung erhalten haben.**

2. Aufzeichnungspflicht bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Auch in diesem Jahr kann in den Aufzeichnungen die Dokumentation der Wasserführungsgrade auf die gelegentlich wasserführenden Gräben beschränkt werden, da die periodisch und permanent wasserführenden Gewässer in LandMap eingetragen sind und den Prüfdiensten vorliegen.

Für Ihre Dokumentation sind diese Formblätter dem Rundschreiben als Anlagen 2.1 bis 2.4 beigelegt. Sie können die Formulare auch unter www.esteburg.de unter Service im Download-Bereich herunterladen. Beim Ausfüllen sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- 2.1. Deckblatt. Neben den persönlichen Daten wird die Anzahl der verschiedenen angehängten Begleitbögen eingetragen.
- 2.2. Begleitbogen 1. Hier werden die Details der einzelnen Schläge aufgeführt. Für die gelegentlich wasserführenden Gräben werden hier die Spierzeiten und Starkregenereignisse eingetragen.
- 2.3. Begleitbogen 2. Für jedes Sprühgerät werden auf einem separaten Bogen die Details des JKI-Eintrags sowie die Geräteeinstellungen zur Behandlung der grabennahen Reihen (Erfüllung der 75%-Verlustminderung) eingetragen.
- 2.4. Begleitbogen 3. Hier werden die Details jeder Spritzung eingetragen.
- 2.5. Schlepper-Info. Dieses Dokument ist nicht Bestandteil der verpflichtenden Sondergebiets-Dokumentation, sondern es soll Ihren Schlepperführern die Möglichkeit bieten, die Geräteeinstellungen bei Spritzungen stets zur Hand zu haben. Dazu sollte der Bogen einmalig ausgefüllt und im Schlepper (ggf. laminiert) aufbewahrt werden. Auch bei eventuellen Einsatzkontrollen kann diese Schlepper-Info Zeit sparen.

Alternativ zu den Formblättern des Spritz- und Sprühtagebuchs kann das Online-Angebot Esteburg24 der ESTEBURG (www.esteburg24.de) genutzt werden. Ein wichtiger Vorteil dieses Programms ist die Autokorrektur, welche schon beim Ausfüllen auf mögliche Eintragsfehler hinweist. Wird Esteburg24 genutzt, muss trotzdem der Gerätebogen ausgefüllt werden (Begleitbogen 2; Anlage 2.3).

Sowohl die Formulare des Spritz- und Sprühtagebuchs als auch Esteburg24 erfüllen die Anforderungen für

- die Richtlinien für den **kontrollierten Integrierten Obstanbau**
- die **Qualitätssicherungssysteme** "QS" und "EUREPGAP"
- die erweiterte Dokumentation im Rahmen der „**Altes Land Pflanzenschutzverordnung**“

Bei Aufforderung sollten Sie jeweils nur eine Kopie der ausgefüllten Formblätter des Spritz- u. Sprühtagebuchs einreichen; die Originale sollten Sie sorgsam aufbewahren. Das *Arbeits-tagebuch für das Obstjahr* ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt und sollte nicht abgegeben werden.

3. Aufzeichnungsrelevante Sprühgeräte im Sondergebiet Altes Land

Die für das Sondergebiet Altes Land zuständigen Prüfdienste haben leider auch im vergangenen Jahr viele inkomplett ausgefüllte Begleitbögen 2 (Auflistung und Einstellungen der im Betrieb verwendeten Pflanzenschutzgeräte) registrieren müssen. Insbesondere fehlen oft die korrekten Angaben zum Gerätetyp und zur JKI-Nummer (= Nummer der Eintragung im Verzeichnis Verlustmindernde Geräte). Aus diesem Grund haben wir eine Liste aller gängigen Gerätetypen erstellt, die im Sondergebiet verwendet werden dürfen, sowie deren JKI-Nummer und Spezifikationen. Auch die einzelgerätlich vorgegebenen Verwendungsbestimmungen (z.B. Begrenzung der Umdrehungen oder des Düsendrucks in Gewässernähe) sind hier aufgeführt. Diese Liste finden Sie als Anlage 3.1 auf der ESTEBURG-Homepage (www.esteburg.de) unter der Rubrik Service → Download-

Bereich → Rundschreiben 2025 mit Anlagen. Sollte sich Ihr Gerät nicht in dieser Liste befinden, wenden Sie sich bitte zur Klärung der Sondergebietskonformität bzw. der im Begleitbogen 2 einzutragenden Details an Jens-Peter Ralfs (jens-peter.ralfs@lwk-niedersachsen.de).

Eine Eintragung eines Gerätes oder einer Düse ins JKI-Verzeichnis Verlustmindernde Geräte ist nur in Verbindung mit einer JKI-Anerkennung möglich. Diese muss alle 5 Jahre erneut vom JKI ausgesprochen werden. Wird dies durch den Hersteller nicht beantragt, erlischt die JKI-Anerkennung und damit die Eintragung ins Verzeichnis Verlustmindernde Geräte. Geräte, die nicht mehr gebaut werden, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Besaß das Gerät oder die Düse zum Zeitpunkt des Kaufes eine Anerkennung, besteht für den Anwender bezüglich der Eintragung ins Verzeichnis Verlustmindernde Geräte also Bestandsschutz.

Weitere Informationen finden Sie in den folgenden Artikeln:

Ralfs, J.-P. (2015) Applikationstechnik im Sondergebiet Altes Land. *Mitteilungen des Obstbauversuchsrings des Alten Landes* **70** (7): 212-217.

Ralfs, J.-P. (2020). Veränderungen im „Verzeichnis Verlustmindernde Geräte“. *Mitteilungen des Obstbauversuchsrings des Alten Landes* **75** (4): 149-152.

Ralfs, J.-P. (2020). Ergänzungen zu Veränderungen im „Verzeichnis Verlustmindernde Geräte“. *Mitteilungen des Obstbauversuchsrings des Alten Landes* **75** (5): 190-191.

4. Zulassungsänderungen bei Pflanzenschutzmitteln

Das *Arbeitstagebuch 2025* ist in den Druck gegangen. Wir rechnen damit, dass es Ihnen bis Ende März zugestellt wird. Das *Arbeitstagebuch 2025* sowie die *Kulturanleitung für den Beerenobstbau 2025* enthalten alle Zulassungsänderungen, die uns bis zur Drucklegung bekannt waren. Weitere Veränderungen werden über die Warndiensthinweise bekannt gegeben.

Für das Jahr 2025 sind bislang die folgenden Notfallzulassungen nach Art. 53 (EU-VO 1107/2009) ausgesprochen worden:

Surround (Aluminiumsilikat) **an Birne gegen Birnenblattsauger** (*Cacopsylla* spp.) vom 03.02. bis 01.06.2025 sowie vom 15.09.2025 bis zum 12.01.2026. Wartezeit F. Max. 4 Anwendungen ab Spätwinter bis zur Vollblüte sowie im Herbst nach dem Laubfall (je Anwendung 16 kg / ha und m Kh, max. 32 kg / ha; Wasser-Aufwandmenge: max. 400 l / ha und m Kh). Es gelten die landesüblichen Mindestabstände am Gewässer. Nicht bienengefährlich (B4).

Minecto One (Cyantraniliprole) **am Apfel gegen Apfelblütenstecher** vom 20.02. bis 18.06.2025, Wartezeit F. Max. 1 Anwendung bei festgestelltem Befall und Warndienstaufruf im Zeitraum Knospenaufbruch bis Mausohr, BBCH 53-54 (62,5 g / ha und m Kh; max. 125 g / ha; Wasser-Aufwandmenge: max. 500 l / ha und m Kh). Abstandsaufgaben am Gewässer (außerhalb des Sondergebiets): 30 m bei 90%, 20 m bei 95% Abdriftminderung. Abstandsaufgabe NT109-1 zu angrenzenden Flächen (auch im Sondergebiet!): 5 m (ausgenommen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen sowie Straßen, Wege und Plätze), danach die nächsten 20 m unter Einhaltung der 90%-Abdriftminderung behandeln. Das Mittel ist als bienengefährlich (B1) eingestuft. Die Anwendung in Wasserschutzgebieten ist verboten.

Karate Zeon (λ -Cyhalothrin) **an Apfel, Birne, Süß- und Sauerkirsche gegen die Grüne Futterwanze und die Rotbeinige Baumwanze** (*Lygocoris pabulinus* und *Pentatoma rufipes*) vom 25.03. bis 22.07. Wartezeit 14 Tage. Eine Anwendung mit 37,5 ml / ha und m Kh (max. 75 ml / ha) in max. 500 l Wasser / ha und m Kh nach Warndienstaufruf kurz vor bis kurz nach der Blüte (BBCH 59-72). Abstandsaufgaben am Gewässer: 40 m bei 90% oder 30 m bei 95% Abdriftminderung.

Karate Zeon (λ -Cyhalothrin) **an Apfel, Birne, Süß- und Sauerkirsche gegen die Grüne Reiswanze, Grüne Stinkwanze, Graue Gartenwanze, Marmorierte Baumwanze und Beerenwanze** (*Nezara viridula*, *Palomena prasina*, *Rhaphigaster nebulosa*, *Halyomorpha halys* und *Dolycoris baccarum*) vom 01.05. bis 28.08. Wartezeit 14 Tage. Eine Anwendung mit 37,5 ml / ha und m Kh (max. 75 ml / ha) in max. 500 l Wasser / ha und m Kh nach Warndienstaufruf im Sommer (BBCH 74-85). Abstandsaufgaben am Gewässer: 30 m bei 90% oder 20 m bei 95% Abdriftminderung.

Für beide nach §22 genehmigten Einsatzzeiträume von Karate Zeon gelten die folgenden weiteren Einschränkungen: Das Mittel darf insgesamt maximal einmal pro Jahr eingesetzt werden. Im Sinne

der Nützlingsschonung empfehlen wir die größtmögliche Beschränkung auf absolute Notfallsituationen und ggf. Teilflächenbehandlung. Anwendung ausschließlich auf Flächen, die eine geschlossene und dauerhafte Begrünung der Fahrgassen und Vorgewende (>80% der gesamten Obstanlage) aufweisen. Mindestabstand zu angrenzenden Flächen 5 m bei 95% Abdriftminderung (gilt nicht, wenn eine beruflich genutzte landwirtschaftliche oder gärtnerische Fläche unmittelbar angrenzt). Nicht bienengefährlich (B4), aber bienengefährlich (B2) in Tankmischung mit Azol-Fungiziden. Schädigend für Bestäuberinsekten (NN410). Details der Anwendungsbestimmungen für Karate Zeon folgen in einer weiteren Durchsage, wenn der Bekämpfungszeitpunkt ansteht.

Für alle weiteren beantragten Indikationen sind bislang noch keine Zulassungen nach Art. 53 ausgesprochen worden. Die Verfahren laufen noch. Wir halten Sie über unsere Warndiensthinweise im Kern-, Stein- und Beerenobst auf dem Laufenden.

5. Umsetzung der Altes Land Pflanzenschutzverordnung (ALVO)

Für eine rechtssichere Durchführung der Pflanzenschutzmittelanwendungen im Geltungsbereich der AltLandPflSchV sind alle Betriebe im Sondergebiet verpflichtet, Maßnahmen zur Verbesserung der Expositionsklasse an ständig und periodisch wasserführenden Gewässern der Behörde mitzuteilen und diese auch umzusetzen.

Sollten Sie bereits eine Mitteilung eingereicht haben, überprüfen Sie bitte trotzdem auf LandMap Altes Land, ob Ihre Meldung vollständig ist. Nach der Begehung durch die Firma Sweco in den Jahren 2018/19 sind einige Gewässer nacherfasst worden. Für einen großen Teil dieser Gewässer liegt noch keine Mitteilung zur Verbesserung der Expositionsklasse vor.

Möglicherweise haben viele Betriebe Maßnahmen umgesetzt, jedoch die Auswahl der Maßnahme nicht der zuständigen Behörde mitgeteilt. Dies hat zur Folge, dass die durch die Maßnahmen verbesserten Expositionsklassen nicht in LandMap abgebildet sind. Somit kann der tatsächliche Umsetzungsstand der AltLandPflschV den Bundesbehörden, die über den Fortgang der Verordnung entscheiden, nicht vollständig dargestellt werden.

Über den Link www.landmap-altesland.de gelangen Sie zur Anwendung „LandMap AltesLand“. Der Zugang zum Kartenmaterial erfolgt durch Eingabe eines Passwortes, das wir Ihnen nachfolgend mitteilen:

Benutzername: **Obstbauer** Passwort: **31223** (bitte Groß- und Kleinschreibung beachten!)

Sie sind verpflichtet, die nicht gemeldeten Maßnahmen der Überprüfungsstelle an der ESTEBURG schnellstmöglich mitzuteilen!!!

Die nötigen Informationen sind diesem Rundschreiben als Anlage 5.1 beigelegt: „ALVO-Mitteilung der ergänzenden Maßnahmen zur Risikominimierung gemäß §6 AltLandPflSchV“. Die entsprechenden Formulare können unter www.esteburg.de im Servicebereich unter ALVO heruntergeladen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende E-Mail-Adresse: ALVO@lwk-niedersachsen.de

6. Entscheidungshilfe Ausdünnung 2025

Um die Effizienz der Ausdünnberatung weiter zu steigern, wird darum gebeten, im Vorfeld eines geplanten Termins die beigelegte Tabelle (Anlage 6.1) sorgfältig auszufüllen und diese zum Gespräch mitzubringen. Die Bereitstellung dieser relevanten Informationen ermöglicht es unserem Beratungsteam, eine gezieltere und aussagekräftigere Ausdünnberatung durchzuführen. Einzutragen sind die Erträge aus den Vorjahren sowie die letztjährigen und aktuellen Ausdünnmaßnahmen. Dies ermöglicht es uns, langjährige Entwicklungen zu analysieren, fundierte Empfehlungen für zukünftige Ausdünnmaßnahmen abzuleiten und ein umfassendes Bild Ihrer Anlagen zu erhalten. Ihre Mitwirkung durch das Ausfüllen der Tabelle im Vorfeld des Termins wird dazu beitragen, dass wir gemeinsam die bestmöglichen Ergebnisse erzielen können.

7. Düngung

Obstbaubetriebe müssen vollständige Aufzeichnungen über alle Düngemaßnahmen sowie die Ausbringung von Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsstoffen führen. Ab dem 01.01.2025 beträgt die Aufzeichnungsfrist vierzehn Tage statt bisher zwei Tage nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme. Grundlage hierfür ist die „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“, die am 22.11.2024 im Bundesrat beschlossen wurde. Die Dokumentation muss für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit erfolgen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens das Ausbringungsdatum, das betroffene Feld, den Handelsnamen und den Düngertyp, die ausgebrachte Menge in Gewicht oder Volumen pro Hektar, die Ausbringungsmethode sowie den Namen des Anwenders enthalten. Reine Baumobstbetriebe ohne Viehhaltung können zur Dokumentation die Tabelle A im Arbeitstagebuch (Kapitel Düngung), die OVR-Online-Plattform Esteburg24 oder entsprechende Formulare aus den QS-Handbüchern nutzen. Einen Nährstoffvergleich müssen laut Düngeverordnung (DüV) nur die Obstbaubetriebe erstellen, die mehr als 2 ha Erdbeeren anbauen und dort wesentliche Nährstoffmengen an N und P ausbringen (siehe DüV § 10 und auch *Kulturanleitung für den Beerenobstbau 2025*, Kapitel Düngung und Fertigation).

8. Captan-Anwendungen während der Blüte

In Obstblütenhonigen der Jahre 2022 und 2023 wurden bei Routinekontrollen wiederholt Captan-Rückstände gefunden, die den extrem niedrig angesetzten Rückstandshöchstgehalt von 0,05 ppm überstiegen. Für die Zeit der Bieneneinwanderung 2024 haben wir daher dringend vor der Nutzung von Captanpräparaten gewarnt. Die Nutzung von Malvin WG und einigen Derivaten war in diesem Zeitraum aus anderen Gründen sogar komplett verboten. Dennoch ist es in einigen Teilen des Alten Landes erneut zum Captan-Einsatz und damit wiederum zu Beanstandungen von Obsthonigen gekommen. Die Sperrung und Vernichtung der betroffenen Chargen sowie erhebliche Kosten für die betroffenen Imker waren die Folge.

In der Saison 2025 stellt sich die Situation nun etwas anders dar: Im Zuge der EU-Neuzulassung des Wirkstoffes Captan werden voraussichtlich in den kommenden Wochen alle Captanprodukte durch das BVL mit einer B1-Auflage belegt, die so lange in Kraft bleibt, bis die antragstellenden Firmen die noch fehlenden Dokumente und Versuchsergebnisse zum Bienenschutz nachgereicht haben. Eine B1-Auflage verbietet den Einsatz von Captan während der Blüte. Verstöße würden wegen der intensiven Beprobungen von Blütenhonigen leicht auffallen und müssten als Ordnungswidrigkeit (Einsatz eines verbotenen Pflanzenschutzmittels) geahndet werden.

Wir fordern daher nachdrücklich alle Obsterzeuger auf, den Einsatz von Captan während der Zeit der Bieneneinwanderung 2025 zu unterlassen! Mit Dithianonpräparaten wie Delan WG, Caldera und anderen stehen uns Alternativen zur Verfügung, die gegen Schorf und Kelchgrubenfäule eine nachweislich mindestens gleich hohe, in den meisten Versuchen sogar eine höhere Wirkung gezeigt haben. Im Jahr 2024 sind durch den Einsatz von Dithianon bis zum Ende der Blüte keine im Honig oder Erntegut nachweisbaren Rückstände entstanden. Der Einsatz von Captan in der Blütezeit ist somit nicht nur als Ordnungswidrigkeit zu werten, sondern auch als grobes Foulspiel an den Berufskollegen, an den Imkern und am gesamten Gebiet.

Falls sich an dieser Sachlage Änderungen ergeben, werden wir Sie unverzüglich über unsere Durchsagen informieren.